



## Vereinssatzung

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Fotografische Gesellschaft Dreiland – Verein zur Förderung der Fotografie**“
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in Weil am Rhein.

### 2. Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt die ideelle und künstlerische Auseinandersetzung mit der Fotografie und den audiovisuellen Medien. Die Vereinsmitglieder erfahren durch Lehrstunden, Vorträge, Exkursionen und eigenes Tun immer wieder Neues über die Fotografie.

Die Ziele im Einzelnen:

- 2.1. Förderung der Fotografie insbesondere durch die Realisation von Projekten wie Fotoausstellungen zu jeweils unterschiedlichen Themen an wechselnden Orten.
- 2.2. Themenabende, Bildprojekte, Mitglieder präsentieren ihre Bilder, Kontaktpflege.
- 2.3. Fotografieren und Archivieren, Sammeln von historischen Fotos, Retten und Erhalten von regionalen Bildarchiven, Erstellen von Fotodokumentationen.
- 2.4. Grenzüberschreitender Austausch (Dreiland) mit Vereinen, Institutionen, Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen.
- 2.5. Allgemeine Kulturprojekte: Foto, Film, Medien.
- 2.6. Förderung von begabten Jugendlichen, die Fotografie studieren wollen. Patenschaften und Schulprojekte.
- 2.7. Jugend- und Seniorenarbeit mittels Fotografie. Zusammenarbeit mit Jugendlichen sowie geistig und körperlich behinderten Menschen.
- 2.8. Präsenz mit eigenem Webauftritt.

### 3. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt an. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur durch die Fotografie.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder beteiligen sich eigenverantwortlich an Projekten und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes können für die Tätigkeit im Vorstand oder für Projekte des Vereins eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

#### **4. Erwerb der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.
- 4.5. Vereinsmitglieder können sich eigenverantwortlich mit Fotos und anderen Beiträgen an einem Projekt beteiligen. Für diese Beiträge hat das Vereinsmitglied das Urheberrecht/Copyright. Die Urheberrechte verbleiben beim Vereinsmitglied. Beiträge können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereinsmitgliedes anderweitig verwendet werden.
- 4.6. Die Vereinsmitglieder, als Autoren einer Fotografie, haften eigenverantwortlich für den Inhalt ihrer eingereichten Fotos. Sie stellen sicher, dass ihre Fotos Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzen. Sie besitzen die Publikationsrechte an ihren Beiträgen (insbesondere Fotos) für Projekte.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und eigenhändig unterschrieben sein.
- 5.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **6. Beiträge**

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 6.2. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

## **7. Organe des Vereins**

- 7.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden und Beisitzer für den erweiterten Vorstand benannt werden.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - 8.1.1. die Genehmigung des jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplanes,
  - 8.1.2. Genehmigung der Projekte und anfallender Projektkosten,
  - 8.1.3. Genehmigung von Neuanschaffungen,
  - 8.1.4. die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, sowie die Wahl der Kassenprüfer und - optional - der Beisitzer,
  - 8.1.5. die Änderung oder Ergänzung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - 8.1.6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 8.2. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 8.4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Email oder via E-Post unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte angegebene Anschrift gerichtet war.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- 8.6. Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachgewiesen werden.
- 8.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 8.8. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.9. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **9. Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Einzelvertretungsberechtigte.
- 9.2. Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand berufen werden über den die Mitgliederversammlung bestimmt.

- 9.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren, wobei eine Blockwahl zulässig ist.
- 9.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- 9.5. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die den Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
- 9.6. Der Vorstand ist berechtigt Projekte sowie Neuanschaffungen von Gütern, die dem Vereinsziel entsprechen, bis zu jeweils einem jährlichen Maximalbetrag, welcher durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, ohne eine vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung zu realisieren. Ist eine Mitgliederversammlung aus organisatorischen Gründen nicht abzuhalten, so kann für die Einzelgenehmigung von Projekten oder Anschaffungen im Ausnahmefall auch eine Abfrage im schriftlichen Umlaufverfahren (per Post, Fax oder Email) erfolgen, an der sich mindestens 50% der Mitglieder beteiligen müssen.
- 9.7. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **10. Kassenprüfung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer.
- 10.2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **11. Geschäftsjahr**

- 11.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **12. Auflösung**

- 12.1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Jugendförderung, Bildung, Kunst und Kultur) zu verwenden hat

## **13. Inkrafttreten**

Die Änderungen der ursprünglichen Satzung der FGD vom 04.03.2011 wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2015 beschlossen. Sie treten mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Weil am Rhein, den.....

Unterschriften: